



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für die Versuchsstation  
Agrarwissenschaften  
der Universität Hohenheim**

Nr. 1271 Datum: 14.04.2020

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 13.03.2018 hat der Vorsitzende des Senats der Universität Hohenheim in einer Eilentscheidung vom 06.04.2020 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung**

- (1) Die Versuchsstation Agrarwissenschaften ist mit ihren Standorten und Betriebsteilen eine Betriebseinrichtung der Universität Hohenheim. Sie ist gemäß § 15 Absatz 7 LHG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Grundordnung der Universität der Fakultät Agrarwissenschaften zugeordnet, deren Dekanin oder Dekan die Dienstaufsicht führt.
- (2) Die Versuchsstation Agrarwissenschaften wird gemäß ihren Aufgaben mit den notwendigen Ressourcen in Form eines jährlichen Budgets ausgestattet.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Ziel der Versuchsstation Agrarwissenschaften ist die Bereitstellung von Versuchskapazitäten für Forschung und Lehre an der Universität Hohenheim (Flächen, Geräte, Tiere, Pflanzen/Saatgut, Installationen, Dienstleistungen). Sie dient der Wissensmehrung und dem Wissenstransfer.
- (2) Die Versuchsstation steht allen Einrichtungen der Universität zur Verfügung.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe der Versuchsstation Agrarwissenschaften sind:
  1. der Ausschuss der Versuchsstation,
  2. die Leiterin oder der Leiter der Versuchsstation,
  3. das Kuratorium.

### **§ 4 Ausschuss der Versuchsstation**

- (1) Der Fakultätsvorstand der Fakultät Agrarwissenschaften setzt für die Versuchsstation Agrarwissenschaften einen Ausschuss ein und bestellt auf Vorschlag des Ausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. aufgrund von Einsetzung:
    - fünf Professorinnen oder Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Tätig-

keit ein originäres Interesse an Versuchen auf der Versuchsstation geltend machen können

- einer Vertreterin oder einem Vertreter des akademischen Dienstes der Fakultät Agrarwissenschaften
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Agrarwissenschaften

b. kraft Amtes:

- der Leiterin oder dem Leiter der Landessaatzuchtanstalt

c. mit beratender Stimme:

- der Leiterin oder dem Leiter der Versuchsstation Agrarwissenschaften
- den Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Standorte

- (3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder nach Absatz 2a. beträgt zwei Jahre. Wiedereinsetzung ist möglich.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen in der jeweils geltenden Fassung den Ausschuss mindestens einmal pro Semester ein.
- (5) Die Aufgabe des Ausschusses ist die Beschlussfassung über die Bereitstellung der Versuchskapazitäten an Versuchsanstellerinnen und Versuchsansteller. Außerdem trägt er dafür Sorge, dass die Kapazitäten der Versuchsstation bestmöglich genutzt werden.

## **§ 5 Leiterin oder Leiter der Versuchsstation**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter vertritt die Versuchsstation Agrarwissenschaften in allen organisatorischen und wissenschaftlichen Belangen gegenüber den Organen der Universität, insbesondere bei Fragen der Ausgestaltung und Änderungen von Kapazitäten der Versuchsstation.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes durch den Senat auf Dauer bestellt oder abberufen.
- (3) Der Leiterin oder dem Leiter obliegt die Geschäftsführung der Versuchsstation. Sie oder er ist insbesondere zuständig für
  - die Erstellung des jährlichen Haushaltsentwurfes,
  - die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses,
  - die Koordination der Zusammenarbeit der verschiedenen Standorte,
  - die effiziente Verwendung der zugewiesenen Ressourcen,
  - die Erstellung des Jahresberichts der Versuchsstation.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des der Versuchsstation zugeordneten Personals.

## **§ 6 Betriebsleiterin oder Betriebsleiter**

- (1) Die Standorte der Versuchsstation werden vor Ort von einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter geführt, die oder der der Leiterin oder dem Leiter der Versuchsstation untersteht.
- (2) Aufgabe der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter ist die operative Leitung der Standorte.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Versuchsstation die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Es macht Empfehlungen zur strukturellen Entwicklung der Versuchsstation, unterstützt die Leiterin oder den Leiter bei deren Umsetzung und berät diese oder diesen bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.
- (2) Dem Kuratorium obliegt
  - die Prüfung des Haushaltsentwurfes,
  - die Investitionsplanung,
  - die Genehmigung des Jahresberichtes,
  - die Erarbeitung der mittel- und langfristigen Ausrichtung der Versuchsstation,
  - die Erstellung von Beschlussvorlagen für den Fakultätsvorstand zu wichtigen Entscheidungen.
- (3) Dem Kuratorium gehören an:
  - a. aufgrund von Wahlen:
    - drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät Agrarwissenschaften
  - b. mit beratender Stimme
    - die Leiterin oder der Leiter der Versuchsstation
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder nach Absatz 3a. werden auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes vom Fakultätsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 8 Aufgaben des Fakultätsvorstandes**

- (1) Der Fakultätsvorstand beschließt über die Vorschläge des Kuratoriums zu wichtigen Entscheidungen und der Änderung der mittel- bis langfristigen Ausrichtung der Versuchsstation.
- (2) Der Fakultätsvorstand genehmigt
  - die Investitionsplanung und
  - den Haushaltsentwurf.
- (3) Vorschläge des Kuratoriums zur Änderung der mittel- bis langfristigen Ausrichtung der Versuchsstation bedürfen außerdem eines Senatsbeschlusses.

## **§ 9 Antragsverfahren**

- (1) Über die Vergabe der Versuchskapazitäten entscheidet der Ausschuss der Versuchsstation.
- (2) Der Antrag auf Nutzung von Versuchskapazitäten wird online über die Leiterin oder den Leiter beim Ausschuss der Versuchsstation gestellt. Hierzu ist das von der Versuchsstation bereitgestellte Verfahren zu verwenden.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Versuchsstation gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Diese Stellungnahme soll insbesondere die betrieblichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkte berücksichtigen und einen Vorschlag für die Entscheidung des Ausschusses enthalten.
- (4) Der Antrag wird in der nächsten Ausschusssitzung behandelt.
- (5) Werden von dem beantragten Versuchsvorhaben andere Versuchsvorhaben berührt, so sind die Betroffenen zu hören.
- (6) Der Ausschuss kann in dringenden Fällen die Befugnis zur Genehmigung von Anträgen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses delegieren. Der Ausschuss wird über diese Eilentscheidungen informiert.

## **§ 10 Durchführung der Versuchsvorhaben**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter ist dafür verantwortlich, dass von Seiten der Versuchsstation alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Versuchsvorhaben entsprechend den genehmigten Anträgen ablaufen können. Der Versuchsanstellerin oder dem Versuchsansteller obliegt es, den Versuch so anzulegen, dass der Betrieb nur soweit beeinträchtigt wird, wie dies unausweichlich ist. Außerdem hat sie oder er dafür Sorge zu tragen, dass nach Versuchsabschluss die benutzten Geräte, Flächen und Installationen ordnungsgemäß an die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter des jeweiligen Standortes übergeben werden.
- (2) Bei gravierenden Änderungen des im Antrag vorgesehenen Versuchsablaufs ist die Leiterin oder der Leiter der Versuchsstation zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine gegenüber dem Antrag wesentliche Abweichung, so ist eine erneute Genehmigung durch den Ausschuss erforderlich.
- (3) Bei fachlichen Kontroversen in Bezug auf die Durchführung der Versuche zwischen der Versuchsanstellerin oder dem Versuchsansteller und der Leiterin oder dem Leiter haben sich die Betroffenen zur Klärung an den Ausschuss der Versuchsstation zu wenden.

## **§ 11 Haushaltmäßige Behandlung des Versuchsvorhabens**

Soweit versuchsbedingte Kosten (z. B. Verbrauchsmaterial) nicht abgedeckt werden können, müssen sie durch die Versuchsanstellerin oder den Versuchsansteller getragen werden. Kosten für die Durchführung von Drittmittelprojekten sind durch die Drittmittelprojekte abzudecken. Näheres hierzu regelt eine Entgeltordnung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Versuchsstationen (Amtliche Mitteilung Nr. 789 vom 22.11.2011) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 06.04.2020

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
- Rektor -